



Zahl: Fin – 9 – 2023

Rainbach im Innkreis, 14. Dezember 2023

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rainbach im Innkreis vom 14.12.2023, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Rainbach im Innkreis erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche **100%**
 - b) für Freizeitwohnungen über 50m² Nutzfläche **100%**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Harant

Angeschlagen am: 15.12.2023



Abgenommen am: 30.12.2023